Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung I / 2022

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PatAnwAPrV

Rechtspraxis 1

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 3 Stunden

Diese Prüfungsaufgabe umfasst 4 Seiten!

Sie erhalten folgendes Schreiben der Geschäftsführerin Frau Marek der VP S.p. z.o.o (VP) aus Lodz:

Lodz, Februar 2022

Sehr geehrte Patentanwälte,

VP importierte von der M GmbH aus Hannover das Staubsaugermodell Super-M und zugehörige Ersatzteile nach Polen. Wir lieferten zunächst nicht nach Deutschland, erhielten aber später von dort Anfragen nach einem Griffrohr zur Reparatur von Super-M.

Das Design von Super-M wurde erstmals von der Designerin der M GmbH, Frau Hadi, in einem Artikel der Fachzeitschrift A&D im Januar 2020 in der EU erstveröffentlicht. Artikel aus A&D werden von den in der EU tätigen Fachkreisen unserer Branche regelmäßig wahrgenommen. Frau Hadis Artikel hat speziell eine Diskussion des Griffrohrdesigns und dazu folgende Abbildung eines Teils von Super-M:



Wie ersichtlich ist das eingebaute Griffrohr mit seinem Vorderende in einen Kragenabschnitt eines Saugrohrs gesteckt. An einem hinteren Kragenabschnitt des eingebauten Griffrohrs ist mit einem Ansatzstück ein flexibler Schlauch angesteckt. Beim informierten Verbraucher und bei Anbietern des Haushaltsgerätemarkts ruft das Griffrohr einen anderen Gesamteindruck als vorbekannte Griffrohre dadurch hervor, dass von dem Kragenabschnitt des Griffrohrs aus

- sehr viel Abstand zu einem ansonsten üblichen vorstehenden Schieberiegel des Griffrohrs liegt und

- sich knickfrei eine bogenförmige Kante erstreckt.

Diese Merkmale sind in dem Artikel von Frau Hadi diskutiert. Später in 2020 folgten durch die M GmbH erste Präsentationen in Deutschland und dann die Vermarktung in der EU.

VP ließ Mitte 2021 eine Charge des in A&D diskutierten Griffrohrs bei der M GmbH in Hannover durch unseren Spediteur nach Polen abholen. Aus dieser Charge belieferten wir auch die FairRepair UG in Berlin, die dann das gelieferte Griffrohr in Deutschland als Ersatzteil anbot. Diese erhielt nun eine Anfrage der M GmbH, wieso sie sich zu diesem Angebot berechtigt fühle, und zwar angesichts einer deutschen Designeintragung der M GmbH für dasselbe Griffrohr.

Die deutsche Designeintragung der M GmbH benennt Frau Hadi als Entwerferin und hat einen Anmeldetag vom 2. Dezember 2020 und ein Eintragungsdatum im Februar 2021 und folgende Wiedergabe des Griffrohrs:



In dieser Abbildung ist noch das im eingesetzten Zustand unsichtbare Vorderende des Griffrohrs mit Einraststrukturen zu sehen aber ansonsten nur zu der Abbildung in A&D identische Designmerkmale.

Um der FairRepair UG und möglichst auch neuen Kunden in Deutschland das Griffrohr noch liefern zu können, würden wir in absehbarer Zeit eine neue Charge des Griffrohrs benötigen. Diese könnte uns voraussichtlich ab Mitte 2022 ein Produzent in Vietnam in guter Qualität optisch unverändert herstellen.

Aus einem Gespräch mit Frau Hadi weiß ich, dass

- Schutzrechte für Super-M und seine Teile von der M GmbH nur in Deutschland angemeldet wurden und

- alle ihre Rechte auf Designs bzw. Geschmacksmuster auf die M GmbH übergegangen sind.

Fragen

1) Ist die Erscheinungsform des Griffrohrs rechtsbeständig für die M GmbH geschützt und wenn ja, mit welchen Rechtsgrundlagen?

2) Wurde ein Schutzrecht für die Erscheinungsform des Griffrohrs der M GmbH verletzt

- mit unserer Lieferung an die FairRepair UG?

- mit dem Angebot der FairRepair UG?

3) Hat die M GmbH ein Schutzrecht für die Erscheinungsform des Griffrohrs, das durchsetzbar ist gegen VP bei

- Import des Griffrohrs aus Vietnam nach Polen und/oder

- Lieferung des Griffrohrs aus Polen an Kunden in Deutschland?